

Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche im Gesamtausmaß der von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche heranzuziehen. Als Ablieferungsnormen sind die Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha der Gemeinde festzulegen, in der die LPG ihren Sitz hat. Von den errechneten Ablieferungsmengen dieser Erzeugnisse sind 20 % abzusetzen.

(2) Wenn die Viehhaltung einer LPG noch nicht ausreichend gefestigt ist, kann ausnahmsweise vom Rat des Kreises eine höhere Ermäßigung als 20 % bewilligt werden.

§ 18

Die Befreiung der Hauswirtschaften von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse

Die Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ III sind von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse (mit Ausnahme von Obst) hinsichtlich des zur individuellen Nutzung belassenen oder übergebenen Teiles des Ackerlandes (Hauswirtschaft) bis zu 0,5 ha befreit.

§ 19

Die Veranlagung der Hauswirtschaften zur Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen

(1) Die Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ III sind zur Pflichtablieferung wie folgt zu veranlagten:

- von Schlachtvieh und Eiern — unabhängig von dem Viehbestand ihrer Hauswirtschaft — mit 50 kg Lebendvieh (Schwein) und 100 Stück Eiern;
- von Milch: für die erste Kuh mit 300 kg und für die zweite mit 500 kg Milch (3,5 % Fettgehalt);
- von Wolle: nach der Zahl der Schafe ihrer Hauswirtschaften (abzüglich ein Schaf).

Die Räte der Kreise können die Ablieferungssätze für Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ III nach Buchstaben a und b entsprechend den individuellen Besonderheiten festlegen.

(2) Von der im Abs. 1 festgelegten Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern sind in den Jahren 1956 und 1957 die Hauswirtschaften solcher Mitglieder der LPG Typ III ausgenommen, die vor ihrem Eintritt in die LPG als Land- oder Industriearbeiter oder als Handwerker tätig waren. Diese Befreiung von der Pflichtablieferung gilt vom Tage des Eintritts auf die Dauer von zwei Jahren auch für die noch eintretenden Mitglieder des gleichen Personenkreises.

3. Unterabschnitt**Die Zeitdauer der Ermäßigung und Veränderungen während des Jahres**

§ 20

(1) Die in den §§ 12, 13, 16 und 17 festgesetzten Ermäßigungen der Ablieferungsmengen der LPG Typ I, II und III werden bis auf weiteres gewährt.

(2) Bei der Neubildung von LPG, bei Umbildung von LPG Typ I und II zu Typ III und bei Änderungen des Mitgliederstandes gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 19 für die Veranlagung der LPG und ihrer Mitglieder entsprechend, sofern die Veränderungen jeweils vor dem 30. Juni des Veranlagungsjahres eingetreten sind.

V. Abschnitt**Pflichtablieferung von zur Nutzung übernommenen Flächen und bei Besitzwechsel**

§ 21

Die Veranlagung zur Pflichtablieferung von Flächen, die von Einzelbauern neu oder zusätzlich zur Bewirt-

schaffung übernommen wurden und noch werden, und die Veranlagung bei der Übernahme von Wirtschaften durch Rückkehrer und westdeutsche Bauern ist in den Durchführungsbestimmungen besonders zu regeln.

VI. Abschnitt**Pflichtablieferung volkseigener und sonstiger landwirtschaftlicher Betriebe, Kleinbetriebe und Spezialbetriebe**

§ 22

Pflichtablieferung volkseigener Güter (VEG)

Für die volkseigenen Güter wird der Plan für die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechend dem Volkswirtschaftsplan besonders festgelegt. Die VEG haben mit den VEAB oder den anderen zugelassenen Erfassungsorganen über die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Verträge abzuschließen, für die die Bestimmungen des allgemeinen Vertragssystems gelten. Musterverträge werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegeben.

§ 23

Pflichtablieferung sonstiger landwirtschaftlicher Betriebe

Die staatlichen Tierzuchtbetriebe, Güter oder landwirtschaftlichen Nebenbetriebe von Akademien, Universitäten, Organisationen, volkseigenen und genossenschaftlichen Industrie- oder Handelsbetrieben oder anderen Einrichtungen werden zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse von den Räten der Kreise gesondert veranlagt.

§ 24

Die Veranlagung der Kleinbetriebe und Tierhalter

(1) Private Industrie-, Gewerbe- oder Handelsbetriebe und Handwerksbetriebe mit fremden Arbeitskräften sowie alle übrigen nichtbäuerlichen Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von landwirtschaftlichen Nutzflächen werden wie folgt veranlagt:

- Die vorgenannten Erzeuger sind von der Pflichtablieferung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen — ausgenommen aber Obst und Wolle — befreit, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht mehr als 0,5 ha beträgt oder wenn nur Schlachtvieh gehalten wird und am Stichtag nicht mehr als 5 Schweine, 2 Rinder und 40 Legehennen vorhanden sind;
- beträgt die landwirtschaftliche Nutzfläche der vorgenannten Erzeuger mehr als 0,5 bis 1 ha und übersteigt die Zahl der von ihnen gehaltenen Tiere am Stichtag nicht 5 Schweine, 2 Rinder und 40 Legehennen, so sind sie zur Pflichtablieferung von

Schlachtvieh jährlich mit 100 kg Schwein,
Eiern jährlich mit 200 Stück Eiern,
Milch jährlich mit 700 kg je Kuh

heranzuziehen. Die Räte der Kreise können die Ablieferungssätze entsprechend den individuellen Besonderheiten festlegen.

Die Pflichtablieferung von Wolle wird gesondert geregelt. Von der Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Gemüse, Kartoffeln, Heu und Stroh sind diese Erzeuger befreit.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf regelt in den Durchführungsbestimmungen die Höhe der Ablieferungssätze für die im Abs. 1 genannten Betriebe, deren Viehhaltung die Zahl von 5 Schweinen, 2 Rindern und 40 Legehennen übersteigt